

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Beratung, Begleitung und Unterstützung Gründungswilliger und Selbstständiger in der Grund-sicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Empfehlungen (DV 11/17) wurden am 6. Dezember 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

1. Zielsetzung der Empfehlungen	3
2. Feststellung der Hilfebedürftigkeit	4
3. Besondere Herausforderungen für die Fallbearbeitung	6
3.1 Gründungsberatung im Jobcenter	7
3.2 Kooperation mit externen Beratungsstellen; Tragfähigkeitsprognose	8
3.3 Zusammenarbeit im Jobcenter	9
4. Eingliederungsvereinbarung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit	10
5. SGB II-Förderinstrumente bei Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit	12
5.1 Einstiegsgeld – § 16b SGB II	13
5.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen – § 16c SGB II	14
6. Strategiewechsel bei unrentabler Unternehmertätigkeit	17
7. Organisation der Betreuung von Gründungswilligen und Selbstständigen im SGB II-Leistungsbezug	18

1. Zielsetzung der Empfehlungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf anderer Weise bestreiten können (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben auch selbstständig erwerbstätige Personen, wenn ihre Einkünfte zur Deckung des Lebensunterhalts in der Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichen. Von 4,421 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die im Mai 2017 Arbeitslosengeld II bezogen, erzielten mehr als ein Viertel (1,160 Millionen) gleichzeitig Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Im gleichen Monat hatten rund 95.000 Menschen Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, d.h. jede/r Zwölfte der erwerbstätigen Leistungsberechtigten ging ausschließlich oder zusätzlich einer selbstständigen Tätigkeit nach.¹

Ziel der Beratung im Jobcenter ist die Beendigung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Die Betreuung Selbstständiger ist für die Fachkräfte im Jobcenter eine anspruchsvolle und sehr komplexe Aufgabe, die ein umfangreiches Spezialwissen erfordert. Die Zahl der Selbstständigen, die SGB II-Leistungen beziehen, divergiert regional. Gleichwohl bestätigen die Erfahrungen der Praxis, dass auch und gerade geringe Fallzahlen in der Betreuung dieses Personenkreises überproportional viele Ressourcen in den Jobcentern binden.

Wer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht, ist qua Gesetz gefordert, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Für manche Leistungsberechtigte mag der Weg in die berufliche Selbstständigkeit ein wirksamer Schritt zur Überwindung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit sein. Gründungswillige können für das Beschreiten dieses Weges Unterstützung durch das Jobcenter erhalten. Für die Entscheidung über die Bewilligung unterstützender Förderleistungen müssen die Fachkräfte im Jobcenter in die Lage versetzt werden, die Motivation der Gründungswilligen, die Tragfähigkeit der Geschäftsidee und die Perspektiven auf einen Ausstieg aus dem SGB II-Leistungsbezug beurteilen zu können. Die Gruppe der selbstständig erwerbstätigen Personen ist hinsichtlich ihrer Motivationen, Fähigkeiten und individuellen Belastbarkeit (z.B. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen) äußerst heterogen. Das rechtliche Instrumentarium des SGB II ist auf unterschiedliche Sachverhalte selbstständiger Tätigkeit anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist es nur eingeschränkt möglich und auch nicht angezeigt, Fallgestaltungen zu kategorisieren und Abläufe zu schematisieren.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins setzen Schlaglichter auf die Unterstützungsbedarfe selbstständig Erwerbstätiger und die Möglichkeiten der Jobcenter, diese Unterstützung vor der Existenzgründung, mit der Gründung und danach wirksam zu leisten. Hierzu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und Förderinstrumente für die Begleitung, Beratung und Unterstützung Selbstständiger bzw. Gründungswilliger aufgezeigt und wesentliche Aspekte angesprochen, die für die Ermessensausübung bei der individuellen Fallbearbeitung

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Bojana Marković.

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – Monatsbericht, Nürnberg, September 2017, S. 26.

maßgebend sind. Spezielle Fragen des Leistungsrechts, insbesondere zur Ermittlung und Anrechnung von Einkommen Selbstständiger, sind nicht Gegenstand der Empfehlungen und werden nur insoweit erörtert, als es für den Gesamtzusammenhang erforderlich ist. Dennoch richten sich die Empfehlungen sowohl an die Integrationsfachkräfte wie auch an die Fachkräfte in der Leistungsbearbeitung, da nur eine enge Abstimmung zwischen beiden Bereichen der Jobcenter zu guten Arbeitsergebnissen führen kann. Jobcenter-Leitungskräfte erhalten Hinweise zur Abwägung geschäftspolitischer Grundsatzentscheidungen, die die Organisation der Bearbeitungsstrukturen betreffen. Darüber hinaus bieten die Empfehlungen externen Beratungsstellen eine Grundlage für die Arbeit mit Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufnehmen wollen.

2. Feststellung der Hilfebedürftigkeit

Zugang zu den Leistungen des SGB II ist nur bei Hilfebedürftigkeit gegeben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Nach der Legaldefinition (§ 9 Abs. 1 SGB II) ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit ist es also erforderlich, das Einkommen selbstständig erwerbstätiger Personen zu ermitteln. Reichen ihre Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nicht für den eigenen Lebensunterhalt und für den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aus, haben sie unter den Voraussetzungen des § 7 SGB II Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Hilfebedürftigkeit eröffnet auch den Zugang zu speziellen Eingliederungsleistungen für Selbstständige im SGB II.

Ermittlung und Anrechnung des Einkommens Selbstständiger erfolgt nach Maßgabe der §§ 11 ff. SGB II. Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (siehe § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II), sodass beispielsweise nach § 16c Abs. 1 SGB II gewährte Investitionshilfen für die Anschaffung notwendiger Sachgüter anrechnungsfrei bleiben.

§ 3 Alg II-V² enthält Regelungen zur Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Zwar erfolgt die Berechnung im SGB II ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften (§ 3 Abs. 2 Alg II-V), doch folgt die Unterscheidung der verschiedenen Einkunftsarten bei selbstständiger Tätigkeit der Terminologie des Einkommenssteuergesetzes (EStG).³ Je nach Art der Selbstständigkeit – Gewerbebetrieb, Freiberuflichkeit oder sonstige selbstständige Tätigkeit – werden bei der Beantragung von SGB II-Leistungen unterschiedliche Aspekte geprüft (z.B. das Vorliegen der Gewerbeanmeldung, der Abschluss von Honorarverträgen oder das Vorliegen von Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen). Da die Einkommenslage bei Selbstständigen

² § 3 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V).

³ Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gemäß § 18 EStG und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 oder § 13a EStG.

gen oft sehr unübersichtlich ist, ist besonders darauf zu achten, dass die Manipulation von Faktoren in der Geschäftstätigkeit selbstständiger Kunden, die das Einkommen mindern (etwa hohe Personalkosten durch die Beschäftigung von Familienangehörigen, überhöhte Mieten u.ä.) frühzeitig erkannt und angemessen bewertet werden.

Im Jobcenter wird geprüft, ob und in welcher Höhe der selbstständig erwerbstätigen Person im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich) Einkommen zufließt. Grundlage hierfür ist eine Einkommensprognose der/des Selbstständigen. Antragsteller müssen ihren künftigen Gewinn realistisch prognostizieren, indem sie von den voraussichtlichen Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit die geplanten Ausgaben absetzen. Von dem so ermittelten Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind die Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II vorzunehmen. Auch hierbei gilt es, u.a. Steuervorauszahlungen an das Finanzamt und gegebenenfalls Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken in realistischer Höhe in Ansatz zu bringen.

Zu einer sorgfältigen Prüfung der Einkommenssituation gehört auch, dass untersucht wird, ob die Geschäftserlöse lückenlos dokumentiert sind, ob es Hinweise auf nicht erklärte Erlöse gibt und ob nicht deklarierte Privatentnahmen vorliegen, z.B. Eigenverbrauch bei gastronomischen Betrieben oder im Lebensmittelhandel.

Auf dieser Grundlage ergeht eine vorläufige Entscheidung über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 41a SGB II. Die endgültige Festsetzung des monatlichen Leistungsanspruchs erfolgt nach dem Ende des vorläufigen Bewilligungszeitraumes. Sie muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen, anderenfalls gilt die vorläufig bewilligte Leistung als abschließend festgesetzt (§ 41a Abs. 5 SGB II; Ausnahmen hierzu regelt Satz 2). Zur Berechnung des Einkommens sind nach § 3 Abs. 2 Alg II-V von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 3 Abs. 3 Alg II-V ist eine von den Betriebseinnahmen abzusetzende Ausgabe leistungsrechtlich als „notwendig“ anzusehen, wenn ohne sie die Selbstständigkeit nicht aufrecht erhalten werden kann oder die Ausgabe im Bewilligungszeitraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Ausgabenminderung an anderer Stelle bzw. zu einer Einnahmenerhöhung führt. Der Deutsche Verein empfiehlt, bei der Bewertung der Notwendigkeit einzelner Ausgaben auch zu berücksichtigen, dass längerfristig eine Stabilisierung der Selbstständigkeit und eine Kundenbindung gewährleistet werden können.

Neben die Pflicht der Jobcenter zur abschließenden Aufklärung des Sachverhalts tritt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gemäß § 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II die Verpflichtung der Selbstständigen im Leistungsbezug, durch Nachweis ihrer Betriebseinnahmen und -ausgaben an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Hierzu werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, innerhalb einer einzelfallabhängigen Frist die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn Selbstständige ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht verspätet nachkommen. Die Regelung in § 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II besagt, dass für die Mitwirkung bei der abschließenden Entscheidung eine ange-

messene Frist zu setzen ist. Kommen Leistungsberechtigte dieser Nachweispflicht trotz einer schriftlichen Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird der Leistungsanspruch auf der Basis der bis dahin bekannten Daten abschließend festgesetzt (§ 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II). Eine Möglichkeit, durch einen verspäteten Nachweis der Bedürftigkeit die Mitwirkung nachzuholen, besteht nicht. Dies kann zur Folge haben, dass Selbstständige aufgrund einer verspäteten Mitwirkung (und tatsächlich bestehender Hilfebedürftigkeit) die vorläufig gewährten Leistungen in vollem Umfang zurückzahlen müssen. Der Deutsche Verein empfiehlt bei der Festlegung der angemessenen Frist auch den Umfang der vom Jobcenter geforderten Mitwirkungspflichten und den hierfür erforderlichen Aufwand (beispielsweise zur Erstellung einer abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit für einen Betrieb mit einer Vielzahl von Geschäftsvorfällen) zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich eine persönliche Kontaktaufnahme mit den Leistungsberechtigten, bevor eine Fristsetzung für den Nachweis der erbetenen Unterlagen erfolgt. Im Aufforderungsschreiben sollte stets die Möglichkeit zur Beantragung einer Fristverlängerung eingeräumt und explizit darauf hingewiesen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Gründe für die Fristsetzung hinreichend zu dokumentieren und bereits im Aufforderungsschreiben zu benennen. Dies gibt den Leistungsberechtigten die Möglichkeit, auf Annahmen des Jobcenters zu reagieren und Gründe für eine zu beantragende Fristverlängerung vorzutragen.

3. Besondere Herausforderungen für die Fallbearbeitung

Es lassen sich unterschiedliche Prozesse in der Fallbearbeitung beschreiben, je nachdem, ob die Leistungsberechtigten bereits eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ob es darum geht, aus der Arbeitslosigkeit heraus eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Beiden Fallkonstellationen ist aber eines gemeinsam: Die Fachkräfte im Jobcenter müssen eine zuverlässige Einschätzung darüber gewinnen, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit auf Dauer aus dem Hilfebezug herausführen oder zumindest die Hilfebedürftigkeit verringern kann. Für die Einschätzung der unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erarbeitung einer individuellen Eingliederungsstrategie bedarf es fachlicher Kompetenz, die entweder durch hierfür speziell geschulte Jobcenterfachkräfte oder durch Kooperation mit externen Spezialistinnen und Spezialisten vorzuhalten ist.

Eine professionelle Beratung im Jobcenter stellt hohe Anforderungen sowohl an die Kompetenz der Fachkräfte als auch an ihre Haltung zu Selbstständigen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Offenheit und Wertschätzung für neue Geschäftsideen sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Beratungsprozess.

Die Heterogenität der Zielgruppe erfordert eine spezielle, sehr individualisierte Beratungsleistung im Jobcenter. Die Unterstützungsbedarfe sind je nach Ausgangssituation höchst unterschiedlich. Wer schon seit Beginn seiner Selbststän-

digkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, benötigt andere Beratungs- und Unterstützungsleistungen als Personen, die aus unterschiedlichen Gründen erst im Laufe ihrer Selbstständigkeit hilfebedürftig wurden.

3.1 Gründungsberatung im Jobcenter

Bekunden Leistungsberechtigte ihr Interesse an einer Existenzgründung, prüft die zuständige Integrationsfachkraft zur Festlegung einer vermittlerischen Strategie, ob eine Selbstständigkeit zielführend ist, um in dem konkreten Einzelfall die Hilfebedürftigkeit zu verringern und perspektivisch zu beenden. Die Entscheidung für eine Selbstständigkeit hat für Leistungsberechtigte weitreichende Konsequenzen. Dies betrifft nicht nur die Eingehung vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Wareneinkauf, Gewerbemiete, Einhaltung von Leistungssätzen bei öffentlicher Beauftragung) oder die Gefahr einer Verschuldung. Auch die Finanzierung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Auswirkungen auf die eigene Altersabsicherung sind hierbei in den Blick zu nehmen. Integrationsfachkräfte müssen die individuelle Situation und die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen und abwägen. Zu berücksichtigen sind die erworbene Qualifikation und Berufserfahrungen der Leistungsberechtigten, ihre Motivation und das Interesse an einer Unternehmensgründung. Gründungswillige sollten eine realistische Einschätzung der Gründungsbranche, ihrer eigenen Fähigkeiten und vom Leben selbstständig Erwerbstätiger entwickeln.

Integrationsfachkräfte, die gründungswillige erwerbsfähige Leistungsberechtigte beraten, sollten sich der Philosophie und des Ziels der gesetzlichen Gründungsförderung bewusst sein. Nicht für alle Leistungsberechtigten kommt eine abhängige Beschäftigung in Frage. Dies kann an der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes oder auch an individuellen Hemmnissen liegen – die Ursachen hierfür sind vielfältiger Natur. So kann die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine sinnvolle Alternative sein, um die eigene Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu beenden. Zudem sind wachsende Teile des Arbeitsmarktes wesentlich durch eine Ausweitung der selbstständigen Tätigkeiten geprägt (z.B. im Bereich sozialer, pflegerischer, therapeutischer und anderer persönlicher Dienstleistungen oder im Bereich von IT- und Online-Dienstleistungen).

Der Deutsche Verein empfiehlt eine intensive Auseinandersetzung mit persönlichen und häuslichen Rahmenbedingungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Integrationsfachkräfte sollten berücksichtigen, dass für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihrer Einschränkungen nicht in Vollzeit arbeiten bzw. keine geeignete abhängige Beschäftigung finden können, die Selbstständigkeit mitunter die einzige Chance bietet, Einkommen durch Erwerbsarbeit zu erzielen. Auch mit Blick auf familiäre Betreuungsverpflichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Selbstständigkeit zeitlich flexibler handhabbar ist, als feste Arbeitszeiten in einer abhängigen Beschäftigung und den betroffenen Leistungsberechtigten – in der Regel Frauen – ein eigenständiges Erwerbseinkommen ermöglicht. Alter, gesundheitliche Belastungen oder familiäre Betreuungspflichten müssen einer selbstständigen Unternehmung nicht entgegenstehen.

Gründungswillige benötigen umfassende Informationen zu Verpflichtungen und Bedingungen der Selbstständigkeit. Sie sollten darüber informiert werden, welche Anforderungen das Jobcenter an ihre Tätigkeit stellt, welche Nachweise zu erbringen sind und wann ggf. Eigenbemühungen zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung erwartet werden.

Eine Unternehmensgründung stellt auch unter günstigen persönlichen, finanziellen und konzeptionellen Bedingungen eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Wer leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, verfügt über ein sehr niedriges Haushaltseinkommen und häufig über eine geringe Bonität, was Schwierigkeiten bei der Kapitalakquise nach sich zieht.

Integrationsfachkräfte sollten im Umgang mit gründungswilligen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch berücksichtigen, dass die Kommunikation in einem bestimmten institutionellen Kontext erfolgt, der vom Ideal einer Gründungsberatung abweicht und im Einzelfall dazu führen kann, dass Leistungsberechtigte bestimmte gründungsrelevante Auskünfte verweigern, weil sie negative Folgen für die Leistungshöhe befürchten. Der Deutsche Verein empfiehlt, im Rahmen der Beratung größtmögliche Transparenz über die Möglichkeiten zur Förderung einer selbstständigen Tätigkeit und über die dazu notwendigen Verfahrensabläufe und Prüfschritte herzustellen.

3.2 Kooperation mit externen Beratungsstellen; Tragfähigkeitsprognose

An verschiedenen Stellen verweist das Gesetz auf Kooperationschnittstellen. So regelt beispielsweise § 16c Abs. 3 Satz 2 SGB II, dass zur Beurteilung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangt werden soll. Als solche kommen insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute in Betracht.⁴ Darüber hinaus kommen aber auch lokale Gründungsinitiativen und Gründungszentren, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie alle Einrichtungen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der Existenzgründungsberatung infrage. Weitere wichtige Hinweise könnten Institutionen, Berufsverbände sowie Dachverbände sozialer, pflegerischer, therapeutischer Dienstleistungen und auch die kommunale Wirtschaftsförderung geben.

Angesichts der Anforderungen an eine zuverlässige Tragfähigkeitsprognose empfiehlt es sich in der Regel, die Kompetenz einer mit der Marktsituation vertrauten, fachkundigen Stelle in Anspruch zu nehmen. Dies vermag auch die Akzeptanz einer Tragfähigkeitsprognose bei den Leistungsberechtigten zu erhöhen. Der Deutsche Verein empfiehlt, durch Kooperationsverträge mit fachkundigen Stellen einen für die Leistungsberechtigten niedrigschwelligen und kostenfreien Zugang zur Inanspruchnahme von Leistungen (Beratung, Tragfähigkeitsprüfung etc.) zu schaffen.

Wird auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet, ist die Prognose zur Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit von eigenen Fachkräften im Jobcenter anzustellen. In diesem Fall sind die dargelegte Geschäftsidee, die

⁴ Diese Institutionen werden in der nicht abschließenden Aufzählung des § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III als fachkundige Stellen genannt.

Wettbewerbssituation und die Finanzierungsgrundlagen (Angaben zum Eigen- und Fremdkapital, Möglichkeiten zur Inanspruchnahme anderer Fördermittel, notwendiger Investitions- und Tilgungsaufwand etc.) sorgfältig zu betrachten und auszuwerten. Für die Tragfähigkeitsprognose muss die Fachkraft einschätzen können, welche Umsätze die leistungsberechtigte Person realistischerweise erzielen kann. Grundlage dieser Prognose ist zunächst ein schlüssiges Konzept, mit dem der/die Leistungsberechtigte darlegt, wie er/sie das Ziel erreichen will, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu sein. Das Konzept der/des Leistungsberechtigten muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit belegen. Für die Tragfähigkeit ist entscheidend, dass die Geschäftsidee konkurrenzfähig ist, die geschätzten Umsätze anhand eines Finanzierungsplans sorgfältig durchkalkuliert und entsprechend der regionalen Marktsituation im angestrebten Tätigkeitsfeld als realistisch zu bewerten sind. Das Gründungskonzept sollte auch hinreichend flexibel sein, um sich veränderten Kundenwünschen anpassen zu können. Von wirtschaftlicher Tragfähigkeit ist auszugehen, wenn aus der Ex-ante-Sicht von den erzielten Einnahmen zumindest die Betriebsausgaben gedeckt werden können⁵ und das zu erwartende Einkommen voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.⁶ Als Richtwert für die Erreichung der Tragfähigkeit sollten – unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten – bei Neugründungen 24 Monate, bei Bestandsunternehmern zwölf Monate angesetzt werden.⁷ Voraussetzung für die Gewährung von Förderleistungen ist aber darüber hinaus die Überwindung oder (im Falle der Leistungen nach § 16c SGB II) die Verringerung von Hilfebedürftigkeit. Die Hilfebedürftigkeit wird überwunden, wenn zumindest der Regelbedarf, die Kosten der Wohnung sowie eine Kranken- und Pflegeversicherung finanziert werden können.⁸ Eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit setzt die Deckung eines wesentlichen Anteils dieses Lebensbedarfs voraus. Die Fachkraft im Jobcenter muss anhand der Tragfähigkeitsprognose einschätzen können, welche Gewinne für den Lebensunterhalt aus dem prognostizierten Umsatz voraussichtlich resultieren werden, um beurteilen zu können, ob die selbstständige Tätigkeit zur Überwindung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

3.3 Zusammenarbeit im Jobcenter

Bei allen Aktivitäten im Jobcenter gilt das Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit der Gründungswilligen oder bereits selbstständig erwerbstätigen Personen

5 Ob wirtschaftliche Tragfähigkeit schon dann gegeben ist, wenn die erzielten Einnahmen wenigstens die Betriebsausgaben decken (so die Rspr.: LSG Essen, Urteil vom 6. Juni 2013, [L 7 AS 1884/12](#), Rdnr. 41; LSG München, Urteil vom 22. Oktober 2015, [L 7 AS 260/15](#), amtlicher Leitsatz Nr. 3) oder erst dann, wenn ein (erheblicher) Gewinn erzielt wird, der für den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten bleibt, wird in der Kommentarliteratur unterschiedlich beurteilt (LSG Essen, Urteil vom 25. Juni 2013, [L 2 AS 2249/12](#), Rdnr. 52 m.w.N. zur Literatur).

6 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: [Gründerzeiten 16. Gründung aus der Arbeitslosigkeit](#). Berlin 2016, S. 4; [Anlage zur fachlichen Weisung 201707011](#) der Bundesagentur für Arbeit (§ 16c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen), S. 6, Rdnr. 16c.21 (Definition Tragfähigkeit): „Eine selbstständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln des/der Selbstständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft zu überwinden oder zu verringern.“

7 Vgl. [Anlage zur fachlichen Weisung 201707011](#) der Bundesagentur für Arbeit (§ 16c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen), S. 6, Rdnr. 16c.22 (Angemessener Zeitrahmen).

8 LSG München, Urteil vom 22. Oktober 2015, [L 7 AS 260/15](#), amtlicher Leitsatz Nr. 2 unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 5. August 2015, [B 4 AS 46/14 R](#), Rdnr. 21 und 22.

und ihrer Bedarfsgemeinschaft zu überwinden oder zumindest zu reduzieren. Dies erfordert eine konsequente Anwendung leistungsrechtlicher Normen im Rahmen der Gewinnermittlung unter Berücksichtigung und Einbindung vermittlungsspezifischer Möglichkeiten zur Rentabilitätssteigerung, aber auch im Hinblick auf die Anwendung alternativer Strategien. Hierfür bedarf es einer intensiven fallbezogenen Zusammenarbeit von Leistungs- und Integrationsfachkräften. Dies gilt sowohl für Selbstständige, die schon länger auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind (Bestandsselbstständige), für neue Antragsteller und Antragstellerinnen mit bestehender Selbstständigkeit wie auch für gründungswillige Personen.

Eine gute Betreuung selbstständiger Leistungsberechtigter setzt eine enge Kooperation zwischen Integrationsfachkräften und Leistungssachbearbeitung voraus. Die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen lässt sich nur durch eine enge Zusammenarbeit beider Bereiche minimieren. Es empfiehlt sich durch organisatorische Vorkehrungen auf Leitungsebene, gute Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit zu schaffen (vgl. Kapitel 7). Hierzu gehört auch ein entsprechender Wissenstransfer. Integrationsfachkräfte sollten in Grundzügen die Arbeit der Leistungssachbearbeitung nachvollziehen können und beispielsweise wissen, warum bestimmte Betriebsausgaben einkommensmindernd anerkannt oder nicht anerkannt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass sowohl für die Bewilligung von Fördermitteln als auch für die Ermittlung der Höhe existenzsichernder Leistungen die gleichen Zahlenangaben zur Grundlage einer vorläufigen Schätzung gemacht und einheitliche Entscheidungen im Jobcenter getroffen werden.

Diese Herangehensweise kann organisatorisch am wirkungsvollsten unterstützt werden durch Bündelung der Aufgaben und Kompetenzen in einem Team (siehe Kapitel 7), setzt aber zumindest eine Spezialisierung der jeweiligen Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie eine verbindliche Beschreibung der Regelungen zur Zusammenarbeit voraus. Um der komplexen Fallbearbeitung gerecht zu werden, bedarf es für die Betreuung Selbstständiger im SGB II eines geringeren Fallschlüssels als in der regelhaften Leistungssachbearbeitung.

4. Eingliederungsvereinbarung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Gewährung von Förderleistungen für Selbstständige wird regelmäßig durch den Abschluss einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II flankiert. Die Festlegung bestimmter Ziele und die Vereinbarung der sich hieraus ergebenden konkreten Pflichten in einer Eingliederungsvereinbarung sind bei der Beratung von Gründungswilligen und Selbstständigen sinnvoll und geboten. Die Vielschichtigkeit der Sachverhalte bedingt allerdings die Notwendigkeit individueller Formulierungen; von der Verwendung allgemeingültiger Textbausteine ist abzuraten.

Die Integrationsfachkraft vereinbart im Einvernehmen mit der selbstständig erwerbstätigen bzw. gründungswilligen Person, welche Leistungen zur Eingliederung

rung in Arbeit sie vom Jobcenter erhält und welche Eigenbemühungen hierfür zu unternehmen und nachzuweisen sind. Eine Eingliederungsvereinbarung darf nicht nur umfangreiche Eigenbemühungen und sonstige Verpflichtungen zulasten der Leistungsberechtigten regeln, sondern muss ein Gleichgewicht zwischen den Aspekten des Förderns und Forderns herstellen.

Die vereinbarten Eingliederungsleistungen können Mittel zur Förderung von Existenzgründungen, zur Unterstützung einer bereits bestehenden Selbstständigkeit (sog. Bestandsselbstständige) oder – im Falle eines Strategiewechsels (vgl. Kapitel 6) – auch zur Förderung der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung sein.

Die Eingliederungsvereinbarung setzt stets auf einer Analyse der Ist-Situation auf. Hierfür werten die Integrationsfachkräfte mit Bestandsselbstständigen gemeinsam die Betriebsergebnisse aus und erörtern Optimierungsbedarfe und -möglichkeiten.

Die Pflichten der Leistungsberechtigten müssen in der Eingliederungsvereinbarung klar und eindeutig formuliert sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vereinbarung von Eigenbemühungen keinen unzulässigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit und Entscheidungskompetenz der Selbstständigen darstellt. Integrationsfachkräfte dürfen unternehmerische Entscheidungen zur Einnahmeerhöhung und Ausgabensenkung nicht einseitig als Verpflichtung in eine Eingliederungsvereinbarung aufnehmen. Der Deutsche Verein empfiehlt, konkrete Eigenbemühungen von Selbstständigen in zwei Schritten zu vereinbaren:

In einem ersten Schritt sollten Selbstständige aufgefordert werden, auf der Grundlage von Beratungsgesprächen ihrerseits Überlegungen zur Umsatzoptimierung anzustellen. Dies stellt eine konkrete Eigenbemühung dar. Leistungsberechtigte können in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet werden, diese Eigenbemühungen bis zu einem vereinbarten Termin durch schriftliche Vorlage eines Geschäfts- oder Strategieplans nachzuweisen. Dabei sind schutzwürdige Interessen von Geschäftspartnern der leistungsberechtigten Selbstständigen zu beachten. Der Nachweis von Eigenbemühungen darf nicht zu Datenerhebungen führen, die keinen Bezug zum Leistungsanspruch bzw. der Fördermittelbewilligung haben. Formale Rahmenbedingungen, die eine Umsatzsteigerung verhindern (wie beispielsweise Leistungssätze oder Vorgaben öffentlicher Leistungsträger) sind angemessen zu berücksichtigen.

Es empfiehlt sich in einem zweiten Schritt, aus den vorgenannten Überlegungen einzelne Vorschläge gemeinsam mit den Leistungsberechtigten auszuwählen und deren Umsetzung in einer weiteren Eingliederungsvereinbarung als Eigenbemühung festzuhalten. Ein solches Verfahren greift nicht in die unternehmerische Entscheidungskompetenz ein. Zudem erhöht die aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Entwicklung einer eigenen Eingliederungsstrategie die Akzeptanz derselben.

Eingliederungsvereinbarungen sollten auch konkrete Pflichten der Jobcenter ausweisen. Hierzu gehört beispielsweise die Benennung fördernder Zusagen und Beratungsangebote zur Unterstützung der selbstständigen Tätigkeit. Soweit sich aus der Umsetzung ihrer Eigenbemühungen Kosten für die Leistungs-

berechtigten ergeben (z.B. durch die vereinbarte Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen Dritter) sollten in die Eingliederungsvereinbarung Aussagen zur Kostenübernahme bzw. -erstattung durch das Jobcenter aufgenommen werden.

5. SGB II-Förderinstrumente bei Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

Das SGB II-Instrumentarium zur Eingliederung in Arbeit sieht in § 16b SGB II (Einstiegsgeld) und § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen) Förderinstrumente speziell für selbstständig erwerbstätige Leistungsbererechtigte vor.

Die Förderinstrumente für Selbstständige sind als Ermessensleistungen (sog. „Kann-Leistungen“) ausgestaltet. Sie sind als Bausteine einer an den individuellen Bedarfen ausgerichteten Handlungsstrategie einzusetzen. Über ihre Bewilligung entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Das Ermessen ist hinsichtlich Art, Dauer und Höhe der jeweiligen Förderung auszuüben. Die Ermessensausübung und -entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.

Der Zugang zu den Förderleistungen für selbstständig Erwerbstätige ist auch Neuantragstellern im Rahmen des Sofortangebots nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II eröffnet.

Die speziellen Leistungen für Gründungswillige und Bestandsselbstständige können mit anderen Förderinstrumenten kombiniert werden. So bieten sich beispielsweise im Vorfeld von Unternehmensgründungen Maßnahmen zur Heranführung an die selbstständige Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III an. Soll eine selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden, kann die Heranführung an den Arbeitsmarkt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über entsprechende Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III gefördert werden.

Die Prüfung, ob Förderleistungen nach §§ 16b, 16c SGB II bewilligt werden können, setzt in allen Fällen eine umfangreiche und sorgfältige Prüfung und Einschätzung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit voraus (siehe oben, Abschnitt 3.2). Die Tragfähigkeit ist im Rahmen entsprechender Förderanträge als Tatbestandsmerkmal zu prüfen. Eine negative Tragfähigkeitsprognose führt zwingend zu einer Ablehnung der beantragten Förderung.

Bei der Bewilligung von Förderleistungen zur Eingliederung von Selbstständigen ist die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen gemäß dem EU-Beihilferecht zu beachten.

5.1 Einstiegsgeld – § 16b SGB II

Mit dem Einstiegsgeld in der Gründungsvariante können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zur Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit erhalten. Das Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung in Form eines monatlichen Zuschusses, der bei Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt werden kann. Eine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II erfolgt nicht (vgl. § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Einstiegsgeld kann nur unter folgenden Tatbestandsvoraussetzungen gewährt werden:

- Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme der tragfähigen selbstständigen Erwerbstätigkeit

und

- Erforderlichkeit des Einstiegsgelds zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist anhand einer Prognose aus der Ex-Ante-Sicht zu beurteilen. Es handelt sich bei den Leistungsvoraussetzungen um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Ausfüllung dem Jobcenter keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum eröffnet. Die prognostische Einzelbeurteilung der tatsächlichen Feststellungen unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit.⁹

Mit dem Einstiegsgeld soll die Überwindung und nicht nur die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit erreicht werden. Eine Förderung mit Einstiegsgeld setzt demnach eine positive Prognose über die künftig zu erzielenden Gewinne aus der Selbstständigkeit voraus (siehe oben, Abschnitt 3.2). Kann die prognostische Eignung der selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bejaht werden, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob das Einstiegsgeld bei der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist, weil eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Einstiegsgeld voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Erst wenn beide Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist das Ermessen der Integrationsfachkraft eröffnet.¹⁰ Sie entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, „ob“ eine Förderleistung in Betracht kommt (= Entschließungsermessen). Darüber hinaus entscheidet die Integrationsfachkraft für wie lange und in welcher Höhe Einstiegsgeld geleistet wird (= Auswahlermessen). Das Einstiegsgeld kann für höchstens 24 Monate erbracht werden (§ 16b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Für die Bemessung der Förderungshöhe sind die bundeseinheitlichen Regelungen der Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV) zu berücksichtigen.

⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 5. August 2015, B 4 AS 46/14 R, Rdnr. 18 und 19.

¹⁰ Vgl. BSG, Urteil vom 5. August 2015, B 4 AS 46/14 R, Rdnr. 18.

5.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen – § 16c SGB II

Um eine ausreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit der Selbstständigkeit zu erreichen, die zu einer dauerhaften Verringerung oder gar Beendigung der Hilfebedürftigkeit führt, können Berechtigte mit Leistungen zur Eingliederung nach § 16c SGB II gefördert werden. Diese Eingliederungsleistungen können erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen (Gründerinnen und Gründer) oder bereits ausüben (Selbstständige im Leistungsbezug oder Neuantragsteller). Nach § 16c Abs. 3 SGB II müssen für die Gewährung der Ermessensleistungen folgende allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die selbstständige Tätigkeit muss hauptberuflich (in Voll- oder Teilzeit) ausgeübt werden. Davon ist auszugehen, wenn nach dem Willen der Leistungsberechtigten ihr zeitlicher Schwerpunkt auf der selbstständigen Erwerbstätigkeit liegen soll. Eine Teilzeittätigkeit steht der Annahme einer Hauptberuflichkeit nicht entgegen. Entscheidend ist, dass es sich um eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt handelt (selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden) und die daraus erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden.
- Es bedarf einer Prognose über die zu erwartende wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit. Nach § 16c Abs. 3 Satz 2 SGB II sollen Integrationsfachkräfte zur Beurteilung der Tragfähigkeit der (beabsichtigten) selbstständigen Tätigkeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Da es sich hierbei um eine Sollvorschrift handelt, kann auf die Einschaltung einer externen fachkundigen Stelle auch verzichtet werden. Zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass für eine hinreichend sichere Prognose entsprechende fachliche Kompetenz im Jobcenter aufgebaut wurde und vorhanden ist.
- Durch die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit muss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine dauerhafte Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen sein. Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass bei bereits bestehender Selbstständigkeit zwölf Monate und bei Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit und dem Bezug existenzsichernder Leistungen heraus 24 Monate als angemessener Zeitraum anzusehen sind. Diese Zeitspannen sind als Richtschnur hilfreich. Die tatsächliche Angemessenheit des Zeitraums zur dauerhaften Überwindung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit ist allerdings anhand der individuellen Gegebenheiten zu beurteilen. Von der Benennung schematisch starrer Zeiträume rät der Deutsche Verein ab.

Ein positives Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung eröffnet den Ermessensspielraum der Integrationsfachkraft. Gleichwohl kann die Ermessensbetätigung zu einer Ablehnung der beantragten Förderung führen, zum Beispiel weil eine nachhaltige Verringerung der Hilfebedürftigkeit nicht zu erwarten ist oder in der Person der Leistungsberechtigten liegende Gründe gegen eine Förderung sprechen. Die maßgeblichen Ermessenserwägungen sind sorgfältig zu dokumentieren.

Auf der Rechtsfolgenseite sehen die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II sowohl

- Geldleistungen zur Beschaffung von Sachgütern
(= Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen nach Abs. 1)

als auch

- spezifische unterstützende Maßnahmen
(= Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Abs. 2)

vor. Die individuelle Förderleistung kann eine Kombination beider Leistungsarten umfassen. Die Auswahl der passgenauen Förderleistung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Integrationsfachkräfte. Bei der Ermessensentscheidung sind die individuellen Unterstützungsbedarfe der leistungsberechtigten Selbstständigen oder Gründungswilligen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen die spezifischen Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Förderleistung erfüllt sein.

5.2.1 Darlehen und/oder Zuschüsse nach § 16c Abs. 1 SGB II

Die Aufnahme oder Fortführung einer dem Grunde nach tragfähigen selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit soll nicht daran scheitern, dass die Anschaffung hierfür notwendiger Sachgüter wegen fehlender Eigenmittel und geringer Bonität nicht finanziert werden kann. Durch Gewährung von Zuschüssen (bis zur Obergrenze von maximal 5.000,-€) und/oder Darlehen (der Höhe nach unbegrenzt) können Leistungsberechtigte Investitionshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II erhalten. Eine solche Förderung setzt nach dem Gesetzeswortlaut voraus, dass die beantragten Mittel für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

Notwendig sind Sachgüter, die für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbstständigen Tätigkeit benötigt werden.¹¹ Um im Jobcenter eine einheitliche Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe zu gewährleisten, sollten an die in § 16c Abs. 1 SGB II geforderte Notwendigkeit von Ausgaben für die Beschaffung von Sachgütern keine abweichenden Anforderungen gestellt werden, als bei den Regelungen zur Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 und 3 Alg II-V (siehe oben, Kapitel 2). Der Deutsche Verein empfiehlt, die mit den Fördermitteln zu beschaffenden Sachgüter als notwendig für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anzusehen, wenn sie zugleich die Kriterien einer leistungsrechtlichen Betrachtung erfüllen. Eine restriktivere Auslegung des Tatbestandsmerkmals (im Sinne von „unverzichtbar“) würde zu Wertungswidersprüchen zwischen Leistungs- und Integrationsbereich führen. Dies gilt es zu vermeiden.

Förderleistungen sind notwendig, wenn andere vorrangige Mittel zur Beschaffung nicht vorhanden sind. Bei der nachträglichen Einfügung des § 16c SGB II hat der Gesetzgeber nicht verkannt, dass sich Selbstständige im Leistungsbezug bei einem entsprechenden Geschäftskonzept auch auf dem privaten Kapital-

¹¹ Vgl. BT-Drucks. 16/10810, S. 47.

markt versorgen können. Allerdings führen die sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen in aller Regel dazu, dass die Unternehmung nicht prosperieren kann. Daher wurde mit § 16c Abs. 1 SGB II eine Fördermöglichkeit geschaffen, die nicht mit hohen Rückzahlungsverpflichtungen und einem hieraus folgenden Liquiditätsengpass behaftet ist.

Förderleistungen sind angemessen, wenn es für die Beschaffung der Sachgüter keine preisgünstigere, den beabsichtigten Geschäftszweck ebenfalls erreichende Alternative gibt. Auch hier sollte die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „angemessen“ nicht von der leistungsrechtlichen Auslegung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Alg II-V abweichen. Die preisgünstigere Alternative ist angemessen, wenn sie ebenfalls den betrieblichen Erfordernissen entspricht. Die Angemessenheit ist daher im Lichte der branchenspezifischen Erfordernisse zu beurteilen. Hier obliegt es dem Selbstständigen, diese auch entsprechend zu begründen.

Die Investitionshilfe muss nicht zwingend zum Kauf von Sachgütern eingesetzt werden. Auch Anmietung oder Leasing von Sachgütern kann, insbesondere wenn dies preisgünstiger bzw. wirtschaftlicher ist, über § 16c Abs. 1 SGB II gefördert werden.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen im Regelfall Darlehen gewährt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist.¹² Daher bietet sich insbesondere bei kleineren Anschaffungen an, die hierfür benötigten Mittel als Zuschuss zu bewilligen.

5.2.2 Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 16c Abs. 2 SGB II

Wenn und soweit es für die weitere berufliche Tätigkeit erforderlich ist, sollen selbstständig erwerbstätige Leistungsberechtigte gemäß § 16c Abs. 2 SGB II Beratungen und die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Dritte in Anspruch nehmen können. Diese Förderleistung kann verhindern, dass der Erfolg der selbstständigen Tätigkeit an Umständen scheitert, die nichts mit der fachlichen Qualifikation zu tun haben. Eine Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist durch § 16c Abs. 2 Satz 2 SGB II hingegen ausgeschlossen. Kenntnisse, die sich allgemein auf die Durchführung einer selbstständigen Tätigkeit beziehen, wie zum Beispiel Marketing, Akquise oder Buchhaltung, gehören nicht zu den (ausgeschlossenen) beruflichen Kenntnissen.

Zielrichtung der Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind die Erhaltung oder eine Neuausrichtung der selbstständigen Tätigkeit. Gründungswillige können keine Förderleistungen nach § 16c Abs. 2 SGB II erhalten; die selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit muss von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits ausgeübt werden. Die Förderung muss zur weiteren Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich sein.

¹² Vgl. BT-Drucks. 16/10810, S. 47.

Die Beratung und/oder Kenntnisvermittlung setzt stets auf einer kritischen Analyse und Bewertung der aktuellen Situation der Selbstständigen auf. Die Förderung kann auf eine Optimierung der derzeitigen selbstständigen Tätigkeit ausgerichtet werden oder auf eine Neuausrichtung derselben durch Anpassung des Geschäftskonzepts. Stellt sich nach anfänglich positiver Prognose im Verlauf einer für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlichen Maßnahme nach § 16c Abs. 2 SGB II heraus, dass zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit alternative Perspektiven angezeigt sind, kann das Fördermittel Leistungsberechtigte im Rahmen der Neuausrichtung auch bei Beendigung ihrer unwirtschaftlichen Selbstständigkeit unterstützen.

Für die Durchführung individueller Beratungsgespräche und Kenntnisvermittlung, die auf die individuellen Bedarfe der selbstständig tätigen Personen eingehen, sieht das Gesetz die Inanspruchnahme von Dienstleistungen geeigneter Dritter vor.

6. Strategiewechsel bei unrentabler Unternehmertätigkeit

Als Strategie zur Integration in Arbeit müssen Integrationsfachkräfte einerseits die hierauf abgestimmten Förderinstrumente auswählen. Andererseits müssen sie aber auch in der Lage sein, auf absehbar unrentable Unternehmertätigkeiten angemessen zu reagieren.

Ergibt die Einschätzung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens oder eine spätere ausführliche Analyse und Bewertung der bisherigen Geschäftsergebnisse, dass die selbstständige Tätigkeit nicht geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten zu beenden oder zu verringern, so ist auf eine Änderung der Eingliederungsstrategie (und somit der Eingliederungsvereinbarung, siehe Kapitel 4) hinzuwirken. Hierzu erfolgt eine Anpassung der Eingliederungsvereinbarung, wonach Eigenbemühungen der/des Leistungsberechtigten künftig nur noch auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung gerichtet werden.

Bevor allerdings die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung gegenüber der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als vorrangige – und mit Rechtsfolgen (ggf. Sanktionen) behaftete – Eingliederungsstrategie festgelegt werden kann, muss im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II auch geprüft und positiv festgestellt werden, dass

- eine dauerhafte Vermittlung in abhängige Beschäftigung möglich und
- unter Berücksichtigung etwaiger in der Person der/des Selbstständigen liegender Vermittlungshemmnisse auch wahrscheinlich ist und
- das aus der Aufnahme der abhängigen Beschäftigung zu erwartende Einkommen deutlich höher sein wird als der zuvor erzielte Einnahmenüberschuss aus der selbstständigen Tätigkeit.

Integrationsfachkräfte sollten von den Leistungsberechtigten neben der Aufnahme von Bewerbungsbemühungen zur Aufnahme einer zumutbaren abhängigen Beschäftigung keine weiteren Aktivitäten in Bezug auf die Selbstständigkeit mehr fordern.

Leistungsberechtigte können nicht dazu verpflichtet werden, ihre selbstständige Tätigkeit aufzugeben. Es besteht aber die Verpflichtung, aktiv an der Überwindung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit mitzuwirken. Dies kann bei Selbstständigen ggf. erfordern, die Selbstständigkeit einzuschränken oder aufzugeben. Liegen die Voraussetzungen für einen Wechsel der Eingliederungsstrategie vor, sollten sie dahingehend beraten werden, dass mit Blick auf vertragliche Verpflichtungen und daraus resultierender unternehmerischer Risiken eine Aufgabe oder Ruhendstellung ihrer selbstständigen Tätigkeit sinnvoll sein könnte.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass Leistungsberechtigte durch eine selbstständige Tätigkeit – selbst wenn sie nicht auf einem unmittelbar tragfähigen Geschäftsmodell beruht – Qualifikationen erwerben, die sie auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung am Arbeitsmarkt vorbereiten. Die Selbstständigkeit hat insofern den Effekt einer „Selbst-Aktivierung“. Um diesen Effekt aufrecht zu erhalten, könnte es im Einzelfall sinnvoll sein, Leistungsberechtigte dabei zu unterstützen, die Selbstständigkeit zwar nicht hauptberuflich, aber doch als Nebentätigkeit zu den vorrangigen Bewerbungsbemühungen weiter aufrecht zu erhalten.

Der Deutsche Verein empfiehlt, nach einem erfolgten Strategiewechsel hin zur Vermittlung in abhängige Beschäftigung für einen Übergangszeitraum etwaige vertragliche Verpflichtungen der Leistungsberechtigten (beispielsweise zur Einhaltung von Kündigungsfristen) zu berücksichtigen und die Eingliederungsvereinbarung entsprechend auszugestalten.

7. Organisation der Betreuung von Gründungswilligen und Selbstständigen im SGB II-Leistungsbezug

Die Betreuung von Gründungswilligen und Selbstständigen erfordert viel Zeit und Spezialkenntnisse im Jobcenter. Dies gilt sowohl im Bereich der aktiven Arbeitsmarktintegration als auch im Bereich der passiven Leistungsgewährung. Dabei sind weder der zahlenmäßige Anfall der Betreuungsfälle vorhersehbar noch der im Einzelfall erforderliche Betreuungsaufwand, der aus der Komplexität der jeweiligen Unternehmung resultiert.

Integrationsfachkräfte übernehmen auch Aufgaben einer Gründungsberatung. Für die Abwägung zwischen den Alternativen einer Selbstständigkeit und anderen Integrationswegen müssen sie neben den individuellen Faktoren im Einzelfall auch abschätzen, wie aussichtsreich eine Gründung ist. Auch die leistungsseitige Betreuung in der Nachgründungsphase setzt spezielle Kenntnisse voraus. Ohne eine Spezialisierung in der Fallbearbeitung muss daher jede Fachkraft in ihrem Aufgabenbereich über die notwendige betriebswirtschaftliche Kompetenz zur leistungs- bzw. förderrechtlichen Betreuung Selbstständiger verfügen.

Ohne Spezialisierung ist die Betreuung dieser Personengruppe Teil der allgemeinen Aufgabenanforderung; eine Verteilung der Selbstständigen bzw. Gründungswilligen auf die Fachkräfte erfolgt zufällig. Die Bearbeitung eines konkreten Gründungsanliegens stellt für die meisten Integrationsfachkräfte – insbesondere wenn die Existenzgründung nicht von ihnen selbst angeregt wird – einen seltenen Ausnahmefall dar.

Die Alternative hierzu ist eine Spezialisierung auf den Aufgabenbereich „Selbstständige im SGB II“. Die Entscheidung für eine Betreuung Selbstständiger durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet, dass Fachkräfte aus ihrem allgemeinen Tätigkeitsbereich herausgelöst und für bestimmte, abgegrenzte Aufgaben freigestellt werden. Jobcenterleitungen haben in Abwägung der lokalen Gegebenheiten eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung für oder gegen eine spezialisierte Fallbearbeitung zu treffen. Sie müssen die Entscheidung in Abhängigkeit von der Zahl der zu betreuenden Selbstständigen sowie der im Jobcenter zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten treffen. Für die Betreuung Gründungswilliger und Selbstständiger sollten bestimmte Professionen mit betriebswirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Kenntnissen im Personalbestand des Jobcenters vertreten sein, anderenfalls sind die Kompetenzen durch Hinzuziehung Dritter sicherzustellen. Dadurch wird die notwendige Akzeptanz auf Seiten der Leistungsberechtigten hergestellt. Für die Akzeptanz ist es auch hilfreich, wenn innerhalb eines Jobcenters einheitliche Bewertungsmaßstäbe für die Feststellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit selbstständiger Tätigkeiten gelten. Dies umfasst auch die generellen Entscheidungen, ob bzw. wann die Stellungnahme einer externen fachkundigen Stelle verlangt wird und wer vor Ort damit beauftragt werden kann.

Eine Spezialisierung lässt sich auf sehr unterschiedliche Weisen organisieren. Spezialisierte Fachkräfte können entweder in einem Team organisiert sein oder – häufig an verschiedenen Standorten – einzeln agieren. Spezialisierte Fachkräfte können exklusiv für den Arbeitsbereich „Selbstständige im SGB II“ eingesetzt oder an einem zentralen Standort als Ansprechperson für die Klärung von Problem und Zweifelsfällen zur Verfügung stehen. Eine Spezialisierung kann auf der Seite der Integrationsfachkräfte erfolgen, sodass speziell geschulte Fachkräfte für die Auswahl und Begleitung der Gründungswilligen zur Verfügung stehen. Oder die Spezialisierung erfolgt im Bereich der Leistungssachbearbeitung, sodass eine einheitliche und effiziente Leistungsbewilligung in der Nachgründungsphase sichergestellt wird. Eine dritte Variante ist die Spezialisierung in beiden Bereichen. Wichtig ist in jedem Fall, dass auf Leitungsebene eine verbindliche Beschreibung der Regelungen zur Zusammenarbeit beider Bereiche sichergestellt wird. Damit das Jobcenter nach außen einheitlich auftritt, bedarf es wechselseitiger Informationen zwischen der Integrations- und der Leistungssachbearbeitung im Hinblick auf getroffene Eingliederungsvereinbarungen und erteilte Leistungsbescheide. Wichtig ist auch, dass beide Jobcenterbereiche einheitliche Beurteilungskriterien zugrunde legen. Dies gilt beispielsweise für Beurteilungskriterien zum Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, zur Frage der Notwendigkeit einzelner Betriebsausgaben oder zur Bewertung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Der Deutsche Verein empfiehlt, auf Leitungsebene organisatorische Vorkehrungen für eine gute Kooperation und Kommunikation an den Übergabeschnittstellen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Phase nach einer Gründung: Ohne weitergehende Kooperation zwischen der Integrationsfachkraft, die die leistungsberechtigte Person in die Selbstständigkeit begleitet hat, und dem fortan zuständigen Leistungsteam kann es beispielsweise unerkannt bleiben, wenn im Einzelfall Zahlenangaben im Fragebogen zur Ermittlung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit von den Zahlen des im Vermittlungsbereich vorgelegten Businessplans abweichen.

Die fallbezogene Zusammenarbeit von Leistungs- und Integrationsfachkräften kann organisatorisch am wirkungsvollsten unterstützt werden durch die Bündelung der Aufgaben und Kompetenzen in einem Team. Auf den Personenkreis der Selbstständigen spezialisierte Organisationseinheiten in den Jobcentern, deren Aufgabenspektrum sowohl den leistungsrechtlichen als auch den vermittelnerischen Part beinhaltet, können im Sinne der Leistungsberechtigten die größten Erfolge erzielen. Jobcenterleitungen sollten die Möglichkeit der Verknüpfung von Leistungs- und Vermittlungsbereich durch Gründung interdisziplinärer Selbstständigenteams prüfen. Der Erfolg von Selbstständigenteams setzt einen der Komplexität der Materie angemessenen Fall- bzw. Betreuungsschlüssel voraus. Auch sollte die Dauerhaftigkeit des Personaleinsatzes gewährleistet sein, um den Aufbau, Erhalt und Ausbau von Kompetenzen zu unterstützen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de